

Allgemein gültiges Antwortschreiben zur Anmeldung und Aufnahme eines Berufsschülers am BSZ für Wirtschaft II Chemnitz im jeweiligen Ausbildungsjahr

Allgemeine Aufnahme in die Schulart Berufsschule am BSZ für Wirtschaft II Chemnitz gemäß § 8 der Schulordnung Berufsschule – BSO in der Fassung vom 1. August 2018 (Aufnahmebescheid)

Sehr geehrte Geschäftsführerin, sehr geehrter Geschäftsführer,

auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages im jeweiligen Ausbildungsberuf

- Bankkaufmann/-frau oder
- Kaufmann/-frau für Versicherung und Finanzen oder
- Verwaltungsfachangestellte/r oder
- Industriekaufmann/-frau oder
- Verkäufer/in oder
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel

haben Sie Ihre Auszubildende/Ihren Auszubildenden an der Berufsschule des BSZ für Wirtschaft II angemeldet. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen ergeht folgender Aufnahmebescheid:

Bescheid:

Ihre Auszubildende/Ihr Auszubildender wird hiermit in der Pflichtschulart Berufsschule in die durch die dualen Partner vereinbarte Berufsschulklasse des entsprechenden Ausbildungsjahres am BSZ für Wirtschaft II, Kanzlerstraße 9, 09112 Chemnitz aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Klassenbildung. Die Regelungen zur Mindestschülerzahl für die Klassenbildung an Berufsschulen im Freistaat Sachsen und begründete Ausnahmefälle davon sind im § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Sächsischen Schulgesetzes festgelegt.

Der Unterricht beginnt entsprechend des für den Ausbildungsberuf gültigen zentralen bzw. schulinternen Zeitmodelles zum angezeigten ersten Schultag des jeweiligen Ausbildungsjahres. Die Aufnahmeveranstaltung findet grundsätzlich am Montag in der ersten Schulwoche des neu beginnenden Schuljahres in der Aula des BSZ für Wirtschaft II - Haus II, 09112 Chemnitz, Wielandstraße 4 statt.

Der organisatorische Ablauf ist aus den jeweiligen Blockplänen und dem Schuljahresablaufplan des BSZ ersichtlich.

Das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule Ihres Auszubildenden ist spätestens am ersten Schultag im Original beim Klassenleiter vorzulegen.

Gründe:

Der Besuch der Berufsschule erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) in der Fassung vom 1. August 2018.

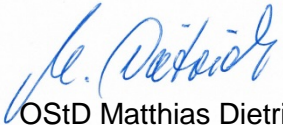
Ihr Auszubildender ist gemäß § 1 der Verordnung über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung) in der Fassung gültig ab dem 9. März 2004 zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Auf die §§ 26 und 28 des sächsischen Schulgesetzes – SächsSchulG in der Fassung gültig ab dem 1. August 2018 hinsichtlich der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht wird verwiesen.

Wir wünschen Ihrer/Ihrem Auszubildenden einen guten Start in die Berufsausbildung und einen erfolgreichen Besuch der Berufsschule.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch am BSZ für Wirtschaft II, Kanzlerstraße 9, 09112 Chemnitz eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OStD Matthias Dietrich
Schulleiter